



**Satzung
des Universitätsklinikums Würzburg nach Artikel 11 Abs. 2 Satz 4, 2. Hs., Art 16
Abs. 1 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes i.V.m. Artikel 48 Abs. 2
Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes über die Wahl zur
Klinikumskonferenz ¹⁾**

vom 14.06.2024

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, 2. Hs. des Gesetzes über die Universitätsklinika des Freistaates Bayern (Bayerisches Universitätsklinikgesetz – BayUniKlinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2006 (GVBl. Seite 285) erlässt das Universitätsklinikum Würzburg folgende Satzung zur Wahl zur Klinikumskonferenz:

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze

(1) ¹Die zu wählenden Mitglieder der Klinikumskonferenz werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) unmittelbar gewählt. ²Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe:

1. die sonstigen Professoren und Professorinnen einschließlich der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen i.S.d. Art. 11 Abs. 2 Satz 3, 1. Hs. BayUniKlinG,
2. das sonstige wissenschaftliche Personal,
3. der Pflegedienst,
4. das sonstige nichtwissenschaftliche Personal.

(2) Eine Abwahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Beschäftigten oder Bediensteten des Universitätsklinikums Würzburg und des Freistaates Bayern, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 BayUniKlinG im Universitätsklinikum Würzburg tätig sind, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Gruppe eingetragen sind. ²Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. ³Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die er bzw. sie gewählt ist, scheidet der betreffende Vertreter bzw. die betreffende Vertreterin aus der Klinikumskonferenz aus.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) ¹Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. ²Das Wahlrecht bezieht sich jeweils auf die Gruppe, der die Wahlberechtigten angehören.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird von der Verwaltung des Universitätsklinikums erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 in vier Gruppen. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und den Namen der Beschäftigungsdienststelle (Klinik/Institut/Abteilung) enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Die Verwaltung des Universitätsklinikums hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei Werktage vor der Schließung innerhalb des Universitätsklinikums auf geeignete Weise einsehbar gemacht werden; insoweit ist auch eine elektronische Veröffentlichung ausreichend; Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens eine Woche vor Ende der Stimmabgabe schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einlegen. ²Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens am dritten Tag vor Ende der Stimmabgabe eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Ende der Stimmabgabe schriftlich oder in elektronischer Form Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens am dritten Tag vor Ende der Stimmabgabe; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Verwaltung des Universitätsklinikums von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 4 Wahlleiter bzw. Wahlleiterin

(1) ¹Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin des Universitätsklinikums. ²Seine bzw. ihre Stellvertretung im Amt ist Stellvertretung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin.

(2) ¹Der Wahlleiter bzw. Die Wahlleiterin kann zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfende). ²Die Beschäftigten/Bediensteten sind zur Übernahme von Wahlhelfendenaufgaben verpflichtet.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin und die Wahlhelfenden sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. ²Er bzw. sie sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für sonstige Wahleinrichtungen. ³Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestimmt den Wahltermin, erlässt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine im Universitätsklinikum bekannt.

(5) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat bei seinen bzw. ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das im Universitätsklinikum in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter bzw. Vertreterinnen des jeweiligen Organs,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. die Angabe, wo und wann die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin und den spätesten Zeitpunkt für die Stimmabgabe,
9. die Art und Weise der Stimmabgabe (elektronische Wahl oder Briefwahl oder Kombination aus beidem)

§ 6 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

¹Die Amtszeit der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Klinikumskonferenz beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. ³Die Wahl findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Klinikumskonferenz statt. ⁴Bei Briefwahl muss der Wahlbrief am letzten Tag der Wahlfrist bis 13.30 Uhr dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zugegangen sein.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen (Wahlvorschläge) sind getrennt nach Gruppen zu machen.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform; ausreichend ist jedoch die Vorlage des Dokuments in gescannter Form. ²Die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter bzw. Vertreterinnen betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber bzw. Bewerberinnen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber bzw. Bewerberinnen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(4) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.

(5) ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Vorgeschlagene Bewerber bzw. Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(7) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 10) prüft der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an den Bewerber bzw. die Bewerberin bzw. die Bewerber mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu beseitigen; Samstage gelten nicht als Werktage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt, im Fall der elektronischen Wahl die elektronischen Stimmzettel. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem Ende der Wahlfrist gibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 9 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

¹Für jede Gruppe werden besondere Stimmzettel erstellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 7 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird.

§10 Stimmabgabe

(1) ¹Die Wahl erfolgt in elektronischer Form, in Form der Briefwahl oder in einer Kombination aus beidem. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlleiter.

(2) ¹Jede wahlberechtigte Person hat zwei Stimmen. ²Diese können an zwei verschiedene Bewerber bzw. Bewerberinnen gegeben werden, es können aber auch einem Bewerber bzw. einer Bewerberin zwei Stimmen gegeben werden (Häufelung). ³Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. ⁴Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

§ 11 Elektronische Wahl

(1) Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal).

(2) Bei der Auswahl der Software sowie der praktischen Umsetzung des Wahlvorgangs ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl eingehalten werden.

§ 12 Briefwahl

(1) Wird die Stimmabgabe ganz oder teilweise in Form der Briefwahl durchgeführt, erhalten alle Wahlberechtigten unverzüglich nach der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(2) ¹Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zugeht. ²Dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

§ 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.

(2) ¹Zunächst werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keinen Bewerber bzw. keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,

2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber bzw. Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für einen Bewerber bzw. eine Bewerberin mehr als zwei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber bzw. die Bewerberin,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber bzw. jede einzelne Bewerberin entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber bzw. Bewerberinnen entfallen sind, fest. ²Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber bzw. Bewerberinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen fest. ³Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. ⁴Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) ¹Gewählt sind die Personen, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen.

§ 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift wird vom Wahlleiter bzw. von der Wahlleiterin unterzeichnet.

(2) Die Wahl Niederschrift soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 16 Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl gegen Zugangsnachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums.

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern bzw. Ersatzvertreterinnen

(1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter bzw. die Ersatzvertreterin nach, der bzw. die in der Reihenfolge der Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen der bzw. Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) ¹Scheidet ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend. ²Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 trifft der Vorstand des Universitätsklinikums.

§ 18 Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 6 Satz 3 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 19 Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 13.30 Uhr ab.

(2) Die in § 3 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 7, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.05.2009 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.04.2014 außer Kraft.

Würzburg, den 18. September 2024



PD Dr. T. von Oertzen
Ärztlicher Direktor

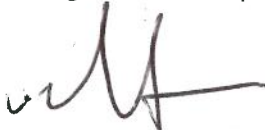


Ph. Rieger
Kaufmännischer Direktor

Die Satzung wurde am 18. September 2024 im Universitätsklinikum niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag im Inter- und Intranet bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. September

Würzburg, den 18. September 2024



PD Dr. T. von Oertzen
Ärztlicher Direktor



Ph. Rieger
Kaufmännischer Direktor